

RECHT DER MEDIZIN

21. Jahrgang 2014

Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Sitz der Gesellschaft: Kohlmarkt 16, 1014 Wien, FN 124 181 w, HG Wien. Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften.

Verlagsadresse: Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at).
Geschäftsleitung: Mag. Susanne Stein (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung).

Herausgeber: Österreichische Ärztekammer, Weihburggasse 10–12, 1010 Wien.

Redaktion: Hon.-Prof. Sekt.-Chef Dr. Gerhard Aigner, Wien; Univ.-Prof. Dr. Erwin Bernat, Graz; Univ.-Prof. Dr. Daniel Ennöckl, LL.M.; MR Dr. Meinhild Hausreither, Wien; KAD Dr. Thomas Holzgruber, Wien; Univ.-Prof. Dr. Dietmar Jahnel, Salzburg; Univ.-Prof. DDr. Christian Kopetzki, Wien; Univ.-Prof. HR Dr. Matthias Neumayr, Wien; Univ.-Prof. Dr. Magdalena Pöschl; Univ.-Prof. Dr. Reinhard Resch, Linz; Univ.-Prof. Dr. Hannes Schütz, Wien; KAD Doz. (FH) Dr. Lukas Stärker, Wien; Univ.-Prof. Dr. Karl Stöger, MJur; Hon.-Prof. KAD Dr. Felix Wallner, Linz; KAD Dr. Johannes Zahrl, Wien.

Schriftleitung: Univ.-Prof. DDr. Christian Kopetzki, Universität Wien.

Autoren dieser Ausgabe: Gerhard Aigner, Erwin Bernat, Meinhild Hausreither, Maria Huber, Peter Husslein, Ingrid Jez, Christian Kopetzki, Veronika Kräftner, Aline Leischner-Lenzhofer, Robert Prankl, Reinhard Resch, Lukas Stärker, Claudia Zeinhofer.

Verlagsredaktion: Mag. Verena Jaziri,
E-Mail: verena.jaziri@manz.at

Druck: Ferdinand Berger & Söhne Ges. m. b. H., 3580 Horn.

Verlags- und Herstellungsort: Wien.

Grundlegende Richtung: Zeitschrift für das gesamte Recht der Medizin, im Besonderen für Aktuelles aus Rechtsprechung, Gesetzgebung und Berufsrecht aller medizinischen Berufe.

Zitiervorschlag: RdM 2014/Nummer.

Anzeigen: Heidrun R. Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at

Bezugsbedingungen: Die Zeitschrift RdM erscheint 6x jährlich. Der Bezugspreis 2014 beträgt € 145,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 29,-. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden.

Manuskripte und Zuschriften erbitten wir an folgende Adressen: E-Mail: christian.kopetzki@univie.ac.at oder verena.jaziri@manz.at. Wir bitten Sie, die Formatvorlagen zu verwenden (zum Download unter www.manz.at/formatvorlagen) und sich an die im Auftrag des Österreichischen Juristentages herausgegebenen „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 7. Aufl (Verlag MANZ, 2012), zu halten.

Urheberrechte: Mit der Einreichung seines Manuskripts räumt der Autor dem Verlag für den Fall der Annahme das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Werknutzungsrecht (§ 24 UrhG) der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren und der Verbreitung (Verlagsrecht) sowie die Verwertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art (auch einschließlich CD-ROM), der Speicherung in und der Ausgabe durch Datenbanken, der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken an den Benutzer, der Sendung (§ 17 UrhG) und sonstigen öffentlichen Wiedergabe (§ 18 UrhG), ein. Gem § 36 Abs 2 UrhG erlischt die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts mit Ablauf des dem Erscheinen des Beitrags folgenden Kalenderjahrs. Dies gilt für die Verwertung durch Datenbanken nicht. Der Nachdruck von Entscheidungen oder Beiträgen jedweder Art ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Verlags gestattet.

Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen.

Grafisches Konzept: Michael Fürsinn für buero8, 1070 Wien (buero8.com).

Covergestaltung: bauer – konzept & gestaltung, 1040 Wien (erwinbauer.com).

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Impressum abrufbar unter www.manz.at/impressum

„Social Egg Freezing“

RdM 2014/204

Die Ankündigung von Apple und Facebook, ihren Mitarbeiterinnen das Einfrieren eigener Eizellen zu bezahlen, um einen späteren Kinderwunsch gegenüber der stetigen Abnahme der Eizellreserve abzusichern („Social Egg Freezing“), hat auch in Österreich eine heftige Debatte über Sinn und moralische Zulässigkeit dieser Konservierungstechnik ausgelöst. Was die einen als Stärkung der Selbstbestimmung der Frau und als legitimen Ausgleich für die tickende biologische Uhr begrüßen, erscheint anderen als Ausdruck eines technischen Machbarkeitswahns und als grotesker Eingriff in die Natur. Die Umsetzung derartiger Tiefkühlszenarien scheitert in Österreich allerdings schon daran, dass (auch) der Inanspruchnahme dieser Eizellvorsorge die rigiden Verbote des FMedG entgegenstehen: § 2 Abs 2 FMedG lässt eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung nur zu, wenn eine Schwangerschaft auf „normalem“ Weg nicht herbeigeführt werden kann. Eine vorsorgliche Entnahme und Aufbewahrung von Keimzellen ist gem § 2 Abs 3 FMedG nur unter näher formulierten medizinischen Indikationen (Gefahr künftiger Unfruchtbarkeit durch körperliches Leiden oder dessen Behandlung) erlaubt, zu denen die rein soziale Indikation eben nicht gehört.

In wenigen Wochen ändert sich allerdings die Rechtslage: Mit dem Wirksamwerden des VfGH-Erk G 16/2013 (RdM 2013/77) am 1. 1. 2015 entfällt die Subsidiaritätsklausel des § 2 Abs 2 FMedG zur Gänze; der anschließende Abs 3, der die Keimzellkonservierung für medizinische Indikationen ausnahmsweise zulässt, bleibt zwar in Kraft. Er wird aber gegenstandslos, weil das vorangehende Verbot des Abs 2 wegfällt, das durch Abs 3 nur punktuell gelockert wurde. Die Zulassung bestimmter *indizierter* Keimzellentnahmen in § 2 Abs 3 darf auch nicht e contrario als Verbot medizinisch *nicht* indizierter Konservierungen gedeutet werden, weil dies zur (verfassungswidrigen) Rekonstruktion jener Subsidiaritätsklausel führen würde, die der VfGH ab 2015 aufgehoben hat.

Sollte der in Begutachtung befindliche Entwurf einer FMedG-Novelle zum Gesetz werden, wird dieser Entscheidungsfreiraum freilich ab 1. 4. 2015 wieder beseitigt (Interessentinnen sollten sich daher beeilen). Das im Entwurf neuerlich eingeführte Subsidiaritätsprinzip (§ 2 Abs 2) erfährt zwar etwas weitergehende Durchbrechungen; diese schließen das Social Egg Freezing aber nicht ein. Gründe für die Wiedereinführung dieser Beschränkung werden nicht genannt; sie sind auch nicht erkennbar. Insb ist nicht ersichtlich, welche Schutzgüter des Art 8 Abs 2 EMRK einen solchen Eingriff in die grundrechtlich geschützte reproduktive Autonomie der Frauen legitimieren könnten, zumal die Eizellkonservierung weder die Gesundheit von Frau und Kind noch sonstige Rechte zu beeinträchtigen vermag. Das Motiv, „frau“ möge nicht „künstlich“ unternehmen, was auch „natürlich“ zu bewerkstelligen ist, rechtfertigt ein Verbot nicht. Die Beschwörung der „Natur“ ist auch sachlich verfehlt, weil die zeitbedingte Abnahme der Fruchtbarkeit selbst ein Naturphänomen ist, das durch das Social Egg Freezing ein Stück weit kompensiert werden könnte. Dass diese Methode eine erfolgreiche Befruchtung nicht garantiert, trägt ebenfalls kein Verbot, sondern legt nur eine Aufklärung nahe, die Frauen vor falschen Erwartungen schützt. Dazu kommt, dass nach dem Begutachtungsentwurf Frauen (bis zum 30. Lebensjahr) ihre Eizellen für (unfruchtbar) Dritte spenden dürfen. Das ist ein Schritt in die richtige Richtung; warum es einer Frau verwehrt sein sollte, sich selbst in späteren Jahren Eizellen zu spenden, ist dann aber endgültig nicht mehr zu verstehen: Mit der Grundrechtsordnung ist eine solche Bevormundung nicht vereinbar.

Christian Kopetzki